

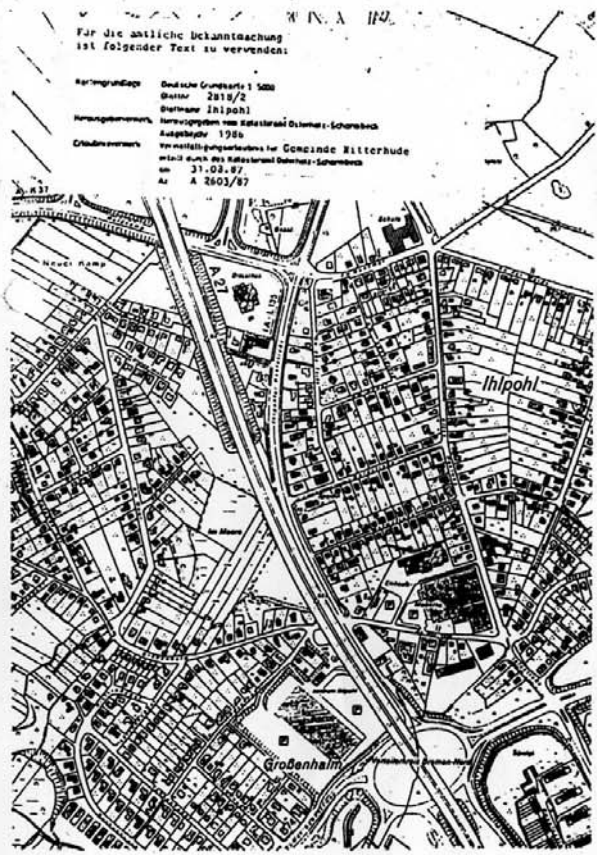
Amtsblatt LK Osterholz
 22. 3. 1989 18. Jahrgang Nr 12

58 **Satzung der Gemeinde Ritterhude über den Schutz des Ihlpohler Moores in der Gemeinde Ritterhude als geschützter Landschaftsbestandteil**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 15. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 4. 11. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 13. 2. 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 Das Ihlpohler Moor auf der im § 2 näher bezeichneten Fläche in der Gemeinde Ritterhude, wird mit Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 28 Nds. Naturschutzgesetz zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 - Geltungsbereich
 (1) Die Abgrenzung des Schutzobjektes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000. Sie ist Bestandteil der Satzung.



Die Grenze verläuft auf der dem Objekt abgewandten Seite der schwarzen Strichreihe.

(2) Die Größe der von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke und Grundstückteile beträgt ca. 2,5 ha.

§ 3 - Objektbeschreibung und Schutzzweck
 (1) Beim Ihlpohler Moor handelt es sich aufgrund der bestehenden Wasser- und Bodenverhältnisse um ein zu seiner Umgebung deutlich abgegrenztes Kleinstmoor. Es weist demzufolge Strukturen und Standortgegebenheiten auf, die sich je nach natürlichem Entwicklungsstadium als kleinere, noch offene Wasserflächen, Röhrichtsäume, Seggenrieder, Hochstaudenflure, Weidengebüsche bis hin zu geschlossenen Erlenbeständen darstellen.

(2) Das Ihlpohler Moor wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, um das Landschaftsbild zu erhalten, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren.

Insbesondere soll die Lebensraumqualität wie die typische Tier- und Pflanzenwelt eines Niedermoores erhalten, gesichert und entwickelt sowie ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet werden, in dem es den Austausch von Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.

§ 4 - Verbote
 (1) Nach § 28 Abs. 3 Nds. Naturschutzgesetz werden folgende Handlungen untersagt:

- a) Einzelbäume und Baum- und Gehölzgruppen außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu verändern, unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
- b) Wald i. S. d. LWaldG in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und durch das Anpflanzen nicht standortgemäßer Baum- und Straucharten zu gefährden;
- c) Wasserläufe, Gräben oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern, zu beeinträchtigen oder neu anzulegen oder sonstige Maßnahmen zur Entwässerung bzw. Absenkung des Grundwassers durchzuführen;
- d) Moorbildung, Feucht- und Quellbereiche, Röhrichte und Bruchwälder sowie Hochstaudenfluren zu beseitigen, zu verändern, oder zu beeinträchtigen;
- e) Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel aufzubringen;
- f) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
- g) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- h) Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern oder zu parken;
- i) Müll, Schutt, Schrott, Gartenabfälle oder sonstigen Unrat in das Gebiet einzubringen, abzulagern oder das Schutzobjekt auf andere Weise zu verunreinigen;
- j) Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
- k) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung auf den bereits vorhandenen Waldflächen sowie der jagdlichen Nutzung dieser Grundstücke im Sinne dieser Satzung zulässig ist;
- l) Hunde frei laufen zu lassen, soweit dies nicht der Jagdausübung dient.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen. Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte des geschützten Landschaftsbestandteiles können von der Gemeinde Ritterhude verpflichtet werden, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

§ 5 - Befreiungen und Ausnahmen
 (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert.

(2) Durch die Gemeinde können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zugelassen werden, wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(3) Die Befreiung bzw. Ausnahme ersetzt nicht eine etwa nach sonstigem Recht erforderliche Genehmigung.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 4 genannten Verbote zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde.

§ 7 - Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Osterholz, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
 Ritterhude, den 7. März 1989

Der Bürgermeister
 Schölzel

Der Gemeindedirektor
 Schmalz

sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 235), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 8.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

Der § 2 wird wie folgt geändert: § 1

(1) Die Abgrenzung des Schutzobjektes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000.
Die ist Bestandteil der Satzung.
Die Grenze verläuft auf der dem Objekt abgewandten Seite der schwarzen Strichreihe.



Maßgebliche Karte der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ritterhude über den Schutz des Ihlpohler Moores in der Gemeinde Ritterhude als geschützter Landschaftsbestandteil vom 7.3.1989

--- = Grenze des Schutzgebietes
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Osterholz-Scharmbeck Az.: 2603/87

(2) Die Größe der von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile beträgt ca. 2,45 ha.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, Ritterhude, den 26. November 1990

Der Bürgermeister
Schölzel

L. S. Der Gemeindedirektor
Schmalz

284 **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ritterhude über den Schutz des Ihlpohler Moores in der Gemeinde Ritterhude als geschützter Landschaftsbestandteil vom 7.3.1989**
Aufgrund der § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 27.3.1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 115), und der § 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 2.7.1990 (Nieder-